

Gemeinde Neuhaus am Inn

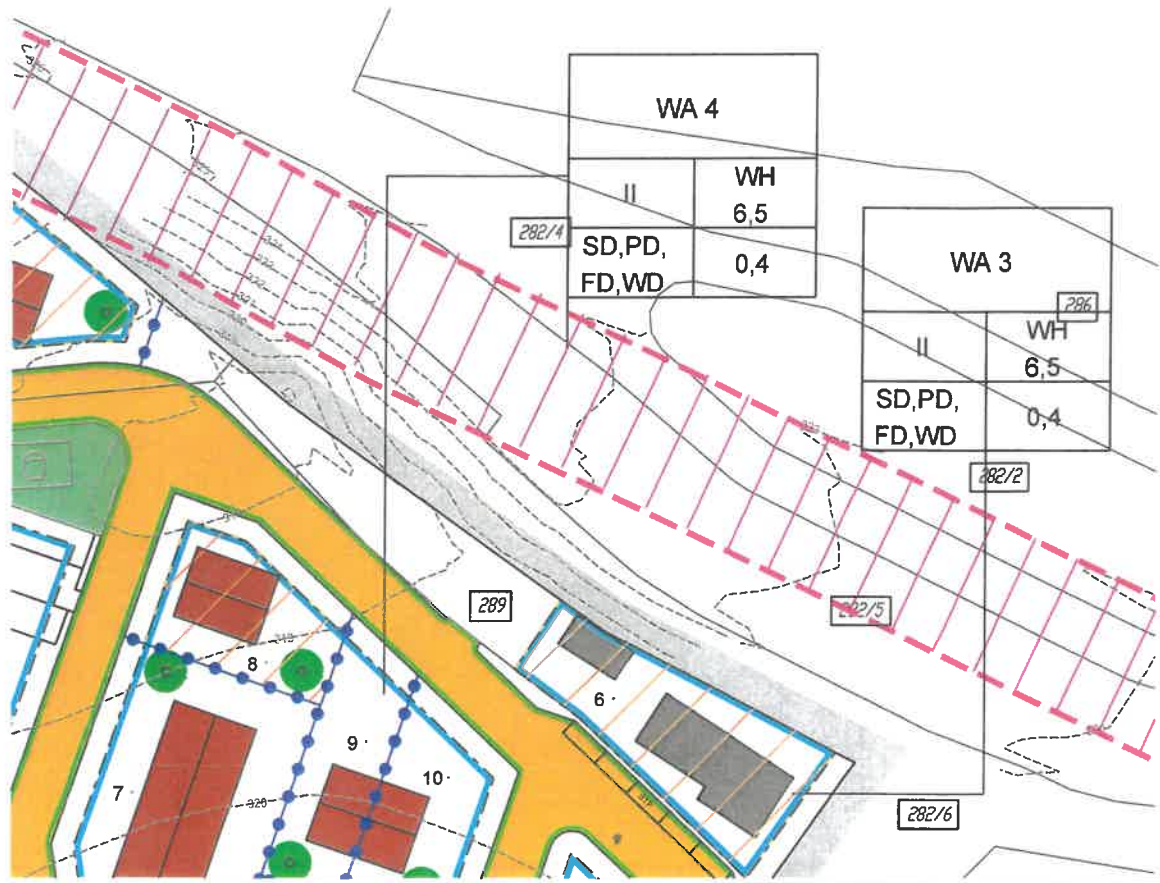


GE Jägerfeld
Deckblatt Nr.15



Lage im Gemeindegebiet

Bisher gültiger Bebauungsplan GE Jägerfeld - Deckblatt 12



Neuer Bebauungsplan GE Jägerfeld –Deckblatt 15



1. Begründung

Das Grundstück mit der Flurnummer 289/5 Gemarkung Vornbach befindet sich im Baugebiet des Bebauungsplans GE Jägerfeld.

Für das Grundstück soll Baurecht geschaffen werden, um die geordnete Bebauung gemäß dem bereits rechtskräftigen Bebauungsplan GE Jägerfeld zu gewährleisten.

2. Planzeichen als Festsetzung und Hinweise

Die festgesetzten Planzeichen und Hinweise des rechtsgültigen Bebauungsplans behalten ihre Gültigkeit.

3. Textliche Festsetzungen und Hinweise

Abweichend von Art. 6 BayBO ist an der Grundstücksgrenze zur Flurnummer 282/6 der Gemarkung Vornbach ein Nebengebäude mit einer maximalen Länge von 25,00 m bei einer max. Wandhöhe von 4,00 m zulässig.

Die zur Flurnummer 282/6 angrenzende Außenwand des Nebengebäudes ist als Brandwand auszuführen, um dem Eigentümer der Flurnummer 282/6 auf seinem Grundstück die Errichtung des Nebengebäudes mit einer maximalen Länge von 25,00 m bei einer maximalen Wandhöhe von 4,00 m als Grenzbebauung zu ermöglichen.

Die weiteren Festsetzungen und Hinweise des rechtsgültigen Bebauungsplans behalten ihre Gültigkeit.

4. Schallschutz

Die Festsetzungen des gültigen Bebauungsplans behalten ihre Gültigkeit.

5. Grünordnung

Die Festsetzungen des gültigen Bebauungsplans behalten ihre Gültigkeit.

6. Sonstige Festsetzungen

Die Festsetzungen des gültigen Bebauungsplans behalten ihre Gültigkeit.

7. Hinweis

Die Anbauverbotszone von 20 m zur Bundesstraße B 512 wird dabei eingehalten. Die Schutzziele der BayBO (Belichtung, Belüftung, Sozialfrieden) sind durch die abweichende Regelung der Bauleitplanung weiterhin erfüllt!

Bebauungsplan GE Jägerfeld

Deckblatt Nr. 15

Verfahrensvermerke

(Deckblatt Nr. 15 zum Bebauungsplan GE Jägerfeld)

1. Änderungsbeschluss

Der Gemeinderat Neuhaus am Inn hat in der Sitzung vom beschlossen eine Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes durch Deckblatt Nr. 15 aufzustellen. Der Änderungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

2. Fachstellenbeteiligung

Zum Entwurf des Bebauungsplanes GE Jägerfeld durch Deckblatt Nr. 15 in der Fassung vom 12.03.2025 wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange in der Zeit von bis beteiligt.
(§ 13a Abs.2Nr.1 i.V.m. §13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 §4 Abs. 2 BauGB)

3.Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes GE Jägerfeld durch Deckblatt Nr. 15 in der Fassung vom 12.03.2025 wurde in der Zeit von bis öffentlich ausgelegt.
(§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. §13Abs. 2 u. 3. §13a Abs. 3. §3 Abs. 2 BauGB)

4. Abwägungsvorgang

Die Abwägung der Stellungnahmen aus dem vereinfachten Verfahren nach §3 Abs.2 bzw. §4 Abs.2 BauGB erfolgte in der Sitzung des Gemeinderates vom

5. Satzungsbeschluss

Die Gemeinde Neuhaus am Inn hat mit Beschluss des Gemeinderates vom..... den Bebauungsplan GE Jägerfeld durch das Deckblatt Nr. 15 gem. §10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

6. Ausfertigung

Neuhaus am Inn, den

.....
Dorn Stefan , 1. Bürgermeister

7. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss wurde am gemäß §10Abs.3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Das Deckblatt Nr.15 zum Bebauungsplan GE Jägerfeld ist somit am in Kraft getreten.

Das Deckblatt liegt samt Begründung ab Veröffentlichung der Bekanntmachung im Rathaus während der allgemeinen Öffnungszeiten und im Internet auf der Homepage der Gemeinde Neuhaus am Inn (§10 o. Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht aus.

Neuhaus am Inn, den

.....
Dorn Stefan, 1. Bürgermeister